



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 2014

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u.d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
20025	5. 6. 2014	Übermittlung von steuerlich bedeutsamen Geschäftsvorfällen der Zulassungsbehörden an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung	318
		RdErl. d. Ministerium für Inneres und Kommunales	
20051	10. 6. 2014	Innere Organisation der Bezirksregierungen	318
20307	13. 6. 2014	Erlass zur Neukonzeption der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP)	320
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
21701	28. 5. 2014	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen-Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	320
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
237	3. 6. 2014	Zinssenkungsverfahren gemäß den §§ 35 Absatz 1, 36 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, 39 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen	320
764	24. 6. 2014	Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes	320
910	30. 5. 2014	Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau – FöRi-kom-Stra)	326

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
11. 6. 2014	Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 im Land Nordrhein-Westfalen	329
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
17. 6. 2014	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Freitag, 27. 6. 2014	330
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
16. 6. 2014	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Freitag, 27. 6. 2014	330

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**20025****Übermittlung von steuerlich bedeutsamen Geschäftsvorfällen der Zulassungsbehörden an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums
– 0 2368 – 14 – II B 2 – u. d.

Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr – III B 2 – 21 – 13/11 –
v. 5.6.2014

Der Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 4.5.2000 (MBL NRW. 2001 S. 779/SMBL NRW. 20025) wird hiermit aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

– MBL NRW. 2014 S. 318

20051**Innere Organisation der Bezirksregierungen**

RdErl. d. Ministerium für Inneres und Kommunales
– 52.18.01.02 –
v. 10.6.2014

Mein Runderlass vom 8.11.2005 (SMBL NRW. 20051) in der Fassung vom 5.12.2007 (MBL NRW. S. 924) wird zum 1. Juli 2014 wie folgt geändert:

1.

Der Organisationsplan erhält die Fassung der beigefügten Anlage.

2.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

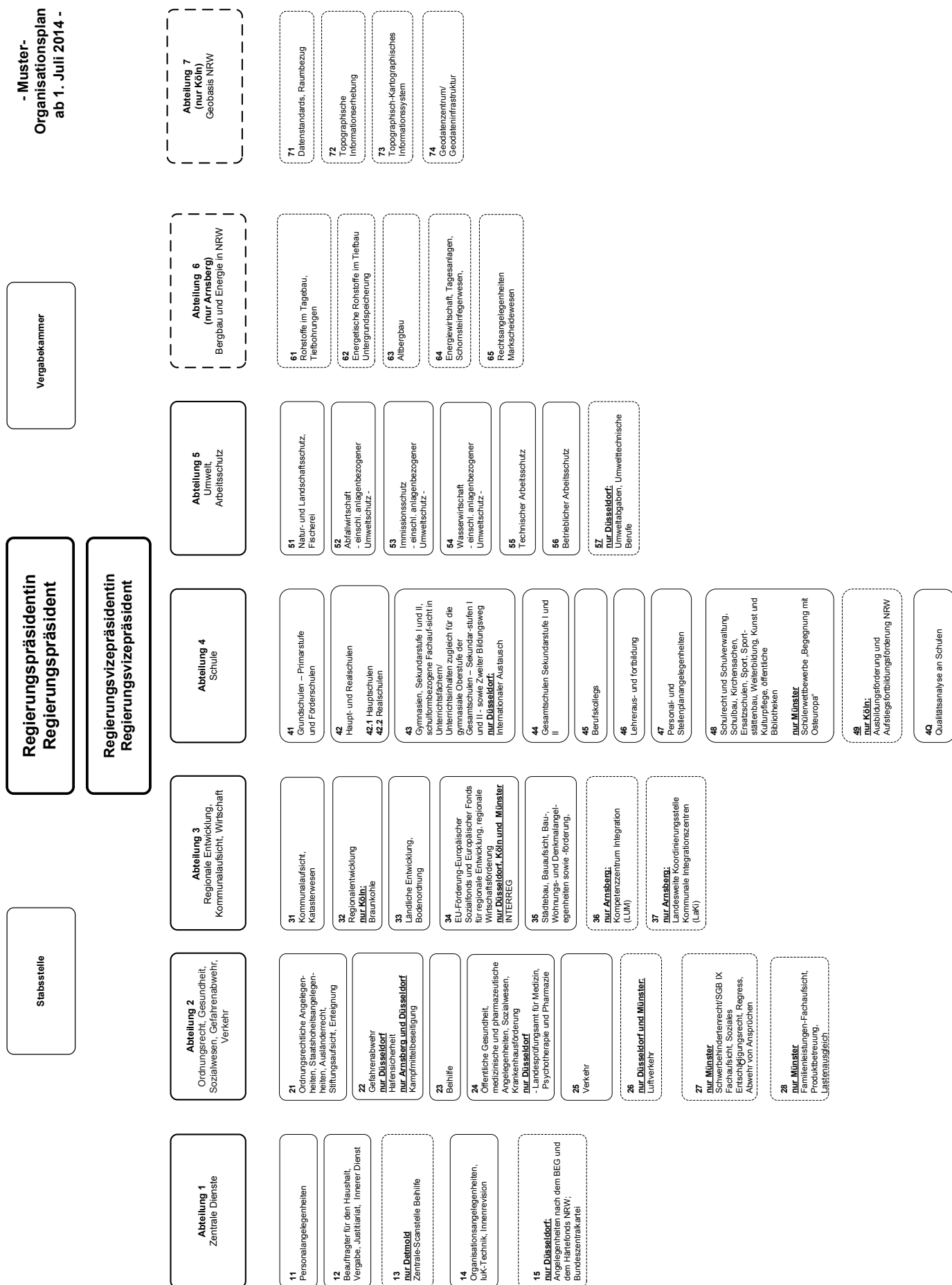
- Im Dezernat 13 wird die Angabe „Landeskasse“ durch die Angabe „nur Detmold: Zentrale-Scanstelle Beihilfe“ ersetzt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Aufgaben der Landeskasse seit dem 1.9.2013 im neu errichteten Landesamt für Finanzen wahrgenommen werden und der besonderen Bedeutung und Größe der bei der Bezirksregierung Detmold eingerichteten „Zentralen Scanstelle Beihilfe“ entsprochen.
- Das Dezernat 15 „Wiedergutmachung“ (Vor-Ort-Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf) wird umbenannt in „nur Düsseldorf: Angelegenheiten nach dem BEG und dem Härtefonds NRW; Bundeszentalkartei“.
- Im Dezernat 25 wird mit der Streichung der Worte „nur Detmold: Planfeststellung und -genehmigung“ nachvollzogen, dass seit dem im Februar 2010 erfolgten Inkrafttreten der „Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht“ die Befugnisse gemäß § 17b Absatz 1 Nummer 6 Bundesfernstraßengesetz zur Planfeststellung und Plangenehmigung allen Bezirksregierungen für deren jeweiligen Regierungsbezirk obliegen.
- In Anpassung an einen bei der Bezirksregierung Münster bereits erfolgten Neuzuschnitt von Dezernaten werden
 - a) die Angaben zu den Dezernaten 27 bis 29 (alt) durch die Dezernatsangaben „27 Schwerbehindertenrecht/SGb IX- Fachaufsicht, Soziales Entschädigungsrecht, Regress, Abwehr von Ansprüchen“ und „28 Familienleistungen-Fachaufsicht, Produktbetreuung, Lastenausgleich“ ersetzt sowie
 - b) die Schülerwettbewerbe „Begegnung mit Osteuropa“ (Vor-Ort-Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster) vom Dezernat 28 in das Dezernat 48 verlagert.

- Im Dezernat 34 wird die Angabe des Aufgabenbereichs wie folgt gefasst: „EU-Förderung – Europäischer Sozialfonds und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, regionale Wirtschaftsförderung, nur Düsseldorf, Köln und Münster: INTERREG“. Damit werden die bereits erfolgte Verlagerung der Sozialpolitischen Förderprogramme (Vor-Ort-Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf) von Dezernat 24 in das Dezernat 34 nachvollzogen sowie die Aufgabenschwerpunkte des Dezernats hervorgehoben.
- In der Abteilung 3 wird die zum 1.8.2013 erfolgte Einrichtung des Dezernats 37 mit der Bezeichnung „nur Arnsberg: Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKi)“ nachvollzogen.
- In der Abteilung 6 werden in Anpassung an in der Bezirksregierung Arnsberg bereits erfolgte Aufgabenverschiebungen die Bezeichnungen der Dezernate 61 bis 63 wie folgt gefasst: „61 Rohstoffe im Tagebau, Tiefbohrungen“, „62 Energetische Rohstoffe im Tiefbau, Unterspeicherung“, „63 Altbergbau“

3.

Muster-Produkt- und Leistungskatalog

Der Muster-Produkt- und Leistungskatalog (MPLK) wird entsprechend angepasst.



20307

Erlass zur Neukonzeption der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP)

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 26.-26.34 –
v. 12.6.2013

Der Erlass zur Neukonzeption der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP), RdErl. d. Innenministeriums v. 27.8.2007 (MBL NRW S. 633) geändert durch RdErl. v. 1.6.2010 (MBL NRW S. 586), wird wie folgt geändert:

Die Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13
Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 30. Juni 2015 außer Kraft.“

Dieser Änderungserlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2014 S. 320

21701

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertages- einrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen- Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales – VA 1 3928.7 –
v. 28.5.2014

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales v. 19.7.2013 (MBL NRW S. 147), wird wie folgt geändert:

Die Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft und mit Wirkung des 31. Juli 2015 außer Kraft.“

– MBL NRW. 2014 S. 320

237

Zinssenkungsverfahren gemäß den §§ 35 Absatz 1, 36 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, 39 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr – IV.3-4147-444/14 –
v. 3.6.2014

Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 267) geändert worden ist, enthält in § 35 Absatz 1 Satz 3 die redaktionelle Klarstellung, dass die Einkommensbescheinigung im Sinne des § 35 Absatz 1 durch einen schriftlichen Verwaltungsakt erfolgt. Dies gilt auch für die Einkommensbescheinigungen der §§ 36 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, 39 WFNG NRW (siehe Verweise in diesen Paragraphen). Für das Zinssenkungsverfahren bedeutet dies, dass die Einkommensbescheinigung an den Darlehensnehmer zu richten und an diesen

bekanntzugeben ist. Zur zügigen Entscheidung über den Zinssenkungsantrag soll die zuständige Stelle der darlehensverwaltenden Stelle den Zinssenkungsantrag des Darlehensnehmers mit einer Kopie der für die Entscheidung über den Zinssenkungsantrag notwendigen Seiten der Einkommensbescheinigung (mit der Höhe des anrechenbaren Gesamteinkommens und der genauen Über- bzw. Unterschreitung der Einkommensgrenze) zusenden. Die NRW.BANK stellt ein Muster des Zinssenkungsantrages und des Einkommensbescheinigungsbescheides zur Verfügung.

– MBL NRW. 2014 S. 320

764

Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 24.6.2014

1.

Die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes hat in ihrer Sitzung am 9. April 2014 gemäß § 33 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 696 / SGV.NRW.764) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Verbandssatzung vom 1. Januar 2010 (MBL NRW. 2009 S. 431) die Neufassung der Verbandssatzung in dem nachstehend abgedruckten Wortlaut beschlossen.

2.

Die Neufassung der Satzung ist gemäß § 33 Satz 3 SpkG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SpkG am 26.05.2014 vom Finanzministerium genehmigt worden.

3.

Die Neufassung der Satzung ist am 23. Juni 2014 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW. S. 320) bekannt gemacht worden und am 24. Juni in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Satzung vom 1. Januar 2010 (MBL NRW. 2009 S. 431) außer Kraft getreten.

Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes

Inhaltsübersicht

I.

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur
- § 2 Aufgaben des Verbands
- § 3 Stammkapital, Einzelanteile

II.

Organe des Verbands

- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Verbandsverwaltungsrats
- § 9 Aufgaben des Verbandsverwaltungsrats
- § 10 Sitzungen des Verbandsverwaltungsrats
- § 11 Ausschüsse des Verbandsverwaltungsrats
- § 12 Ehrenamtliche Tätigkeit, Tätigkeitsdauer
- § 13 Vorstand

- § 14 Aufgaben des Verbandsvorstands
- § 14a Sitzungen des Verbandsvorstands
- § 15 Vertretung

III.

Ausschüsse der Mitgliedssparkassen

- § 16 Bezirks-Arbeitsgemeinschaften, Obleute-Ausschuss

IV.

Trägerausschuss

- § 17 Trägerausschuss

V.

Einrichtungen des Verbands

- § 18 Geschäftsstelle
- § 19 Prüfungsstelle

VI.

Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen

- § 20 Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen

VII.

Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbands

- § 21 Rechnungsjahr
- § 22 Budget, Umlageberechnung
- § 23 Deckung der Verbandsaufwendungen
- § 24 Verzinzung des Stammkapitals
- § 25 Rechnungslegung
- § 26 Haftung

VIII.

Schlussbestimmungen

- § 27 Veränderungen des Verbandsgebiets und des Mitgliederbestands
- § 28 Satzungsänderungen
- § 29 Auflösung des Verbands
- § 29a Übergangsregelung
- § 30 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur

(1) Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihre kommunalen Träger im Landesteil Westfalen-Lippe bilden den Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband mit dem Sitz in Münster. Der Verband führt im Geschäftsverkehr die Kurzbezeichnung „Sparkassenverband Westfalen-Lippe“.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist befugt, ein Siegel zu führen.

(3) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands e.V.

§ 2

Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband unterstützt die Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags und dient der Förderung des Sparkassenwesens und der Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedssparkassen. Ihm obliegen insbesondere

- a) die Beobachtung der Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich und die Entwicklung geeigneter Geschäftsstrategien in Zusammenarbeit mit den Mitgliedssparkassen, den Verbundpartnern und anderen Einrichtungen der Sparkassenorganisation;

b) die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitgliedssparkassen und die Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Belange im Sparkassenwesen des Verbandsgebiets;

c) die Beratung der Mitgliedssparkassen in allen Sparkassenangelegenheiten, insbesondere in geschäftspolitischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Fragen sowie hinsichtlich der Bereitstellung einer leistungsfähigen EDV-Infrastruktur;

d) die Durchführung von Maßnahmen der Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Marktforschung;

e) die Unterhaltung eines Stützungsfonds für die Mitgliedssparkassen und eines Reservefonds;

f) die Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Der Verband führt Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch.

(3) Dem Verband obliegt die berufliche Bildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedssparkassen.

(4) Dem Verband obliegt die Beratung der Sparkenaufsichtsbehörden, insbesondere durch Erstattung von Gutachten.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verband sich an Rechtspersonen des öffentlichen und privaten Rechts und anderen Einrichtungen beteiligen, Rechtspersonen des privaten Rechts und andere Einrichtungen schaffen und die Durchführung seiner Aufgaben sonstigen Dritten übertragen.

(6) Der Verband kann besondere Leistungen für Mitglieder der Sparkassenorganisation übernehmen.

§ 3

Stammkapital, Einzelanteile

(1) Der Verband wird von den Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet.

(2) Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die auf 1.000,00 Euro oder ein Vielfaches davon lauten. Die Einzelanteile werden nach den Bilanzsummen der Mitgliedssparkassen zu einem vom Verbandsverwaltungsrat festzulegenden Stichtag unter Abrundung festgesetzt.

(3) Wird das Stammkapital erhöht oder herabgesetzt, werden die Einzelanteile neu festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beträge, um die sich die Einzelanteile der Mitgliedssparkassen erhöhen oder vermindern, sind durch Zahlung zu einem vom Verbandsverwaltungsrat festzulegenden Stichtag auszugleichen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(4) Die Einzelanteile können entsprechend den Veränderungen der Bilanzsummen der Mitgliedssparkassen mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres neu festgesetzt werden. Ergibt sich aus Maßnahmen nach §§ 27, 29 und 30 SpkG eine Veränderung der Bilanzsummen bei den Mitgliedssparkassen, so können die Einzelanteile der beteiligten Mitgliedssparkassen jederzeit berichtigt werden. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

II.

Organe des Verbands

§ 4

Organe

(1) Organe des Verbands sind:

die Verbandsversammlung,

der Verbandsverwaltungsrat,

der Verbandsvorstand.

(2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden allein zur besseren Lesbarkeit der Regelungen entweder

in weiblicher oder männlicher Form geführt. In jedem Fall sind stets beide Geschlechtsformen gemeint.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Mitgliedssparkassen und ihren Trägern entsandten Vertreter.

(2) Jede Mitgliedssparkasse und ihr Träger entsenden in die Verbandsversammlung:

- a) zwei Mitglieder des Verwaltungsrats – darunter mindestens einen Hauptverwaltungsbeamten –, die von der Vertretung des Trägers für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit des Mitglieds gewählt werden; ist bei einer Mitgliedssparkasse kein Hauptverwaltungsbeamter Mitglied des Verwaltungsrats, kann auch der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 11 Absatz 3 SpkG (Beanstandungsbeamter) gewählt werden.

b) das vorsitzende Mitglied des Vorstands.

(3) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 Buchst. a) werden für den Fall ihrer Verhinderung Vertreter gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Vorstands wird im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied das in Absatz 2 für die Mitgliedschaft vorausgesetzte Amt verliert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vertretung nach Absatz 2 Buchst. a) wird von der Vertretung ein nachfolgendes Mitglied für den Rest der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds gewählt.

(5) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung und ein 1. und 2. stellvertretendes vorsitzendes Mitglied werden aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 gewählt. Die Wahlzeit entspricht bei Mitgliedern nach Absatz 2 Buchst. a) der Dauer ihrer jeweiligen Wahlzeit und bei Mitgliedern nach Absatz 2 Buchst. b) der Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Träger der Mitgliedssparkassen. Zwei der in Satz 1 Genannten müssen der Personengruppe nach Absatz 2 Buchst. a), einer muss der Personengruppe nach Absatz 2 Buchst. b) angehören. Wenn das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung aus der Personengruppe nach Absatz 2 Buchst. a) gewählt worden ist, muss das 1. stellvertretende vorsitzende Mitglied aus der Personengruppe nach Absatz 2 Buchst. b) gewählt werden. Dies gilt umgekehrt, falls das vorsitzende Mitglied aus der Personengruppe nach Absatz 2 Buchst. b) gewählt wird.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben des Verbands zu erfüllen sind.

(2) Die Verbandsversammlung wählt:

- a) das vorsitzende Mitglied und die beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder,
 - b) die Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats und deren stellvertretende Mitglieder nach § 8 Absatz 3,
 - c) die ordentlichen Mitglieder des Verbandsvorstands,
 - d) ein ordentliches Mitglied des Verbandsvorstands zum Vorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über:
- a) die Änderung der Satzung des Verbands,
 - b) die Änderung der Satzung des Stützungsfonds und des Reservefonds,
 - c) die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie den Ausschluss der Leistung von Ausgleichszahlungen nach § 3 Absatz 3 und die Beibehaltung des Stammkapitals nach § 27 Absatz 1 und 2,
 - d) die Eingehung, Aufgabe und Veränderung von Beteiligungen sowie die Schaffung von Einrichtungen nach § 2 Absatz 5, wenn es sich um Vorgänge von we-

sentlicher Bedeutung handelt, sowie die Zustimmung zu beabsichtigten Änderungen der Satzungen von Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist, wenn der Verband aufgrund oder infolge der Satzungsänderung wesentliche finanzielle Verpflichtungen oder wesentliche Haftungsrisiken übernehmen soll,

- e) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsverwaltungsrats und des Verbandsvorstands,
- f) den Widerruf der Bestellung (Abberufung) des vorsitzenden Mitglieds und der beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Verbandsversammlung sowie von gem. § 8 Absatz 3 gewählten Mitgliedern des Verbandsverwaltungsrats aus wichtigem Grund,
- g) den Widerruf der Bestellung (Abberufung) der ordentlichen Mitglieder und des Vorsitzenden des Verbandsvorstands aus wichtigem Grund sowie die Zustimmung zur einvernehmlichen Beendigung ihrer Anstellungsverträge,
- h) die Auflösung des Verbands,
- i) die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats einer Sparkasse in Trägerschaft des Verbands sowie ihrer Stellvertreter,
- j) sonstige Angelegenheiten, wenn sie vom Verbandsverwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird auf Beschluss des Verbandsverwaltungsrats von dem vorsitzenden Mitglied mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Gegenstands der Beratung verlangt.

(2) Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 1 Monat vor der Sitzung an die Mitgliedssparkassen zu Händen der Mitglieder der Verbandsversammlung abgesandt werden. Die Frist kann auf Beschluss des Verbandsverwaltungsrats bis auf höchstens 1 Woche abgekürzt werden.

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zu einem Tagesordnungspunkt Vorschläge machen. In den Fällen des § 6 Absatz 2 sind sie 2 Wochen vor der Sitzung beim Verband einzureichen. In dringenden Fällen können Ergänzungen zur Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die ordentlichen Mitglieder des Verbandsvorstands nehmen an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung kann Dritten die Teilnahme gestatten. Die Sitzungen können mit einer öffentlichen Kundgebung verbunden werden.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbands bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Vorsitzende des Verbandsvorstands hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und zu Punkten der Tagesordnung Anträge zu stellen.

(7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung zur Erledigung der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von weiteren 2 Wochen einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Die Abstimmung in der Verbandsversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Wird

die Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital des Verbands beantragt, so gelten die Sätze 3 und 4. Jedes Mitglied der Versammlung nach § 5 Absatz 2 hat eine Grundstimme. Beträgt der Anteil der Mitglieds-sparkasse am Stammkapital des Verbands mehr als 1,5 v. H., so hat jedes von ihr und ihrem Träger entsandte Mitglied für jede weiteren angefangenen 1,5 v. H. je eine Zusatzstimme.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, die Beschlüsse zu § 6 Absatz 3 Buchst. a), b), f), g) und h) bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Wird von einem Mitglied der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist über diesen Antrag offen abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmt. Im Übrigen gilt § 50 Absatz 2 Satz 2 bis 6 der Gemeindeordnung.

(10) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die das vorsitzende Mitglied und der Vorsitzende des Verbandsvorstands unterzeichnen.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsverwaltungsrats

(1) Der Verbandsverwaltungsrat setzt sich zusammen aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung, von denen 16 Mitglieder durch die Versammlung nach Maßgabe von Absatz 3 gewählt werden. Dem Verbandsverwaltungsrat gehören kraft Amtes an das vorsitzende Mitglied und die beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Versammlung.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Versammlung ist zugleich vorsitzendes Mitglied des Verbandsverwaltungsrats; das 1. und 2. stellvertretende vorsitzende Mitglied der Versammlung sind zugleich 1. bzw. 2. stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Verbandsverwaltungsrats. Bei Verhinderung wird das vorsitzende Mitglied der Versammlung vom 1. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, ist auch dieses verhindert, vom 2. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied vertreten.

(3) 16 Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats werden von der Versammlung für die Dauer ihrer jeweiligen Wahlzeit in der Versammlung nach folgender Maßgabe gewählt: zehn Mitglieder aus den Personengruppen nach § 5 Abs. 2 Buchst. a) und sechs Mitglieder aus der Personengruppe nach § 5 Absatz 2 Buchst. b). Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, dass das ordentliche Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.

(4) Die Mitgliedschaft im Verbandsverwaltungsrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Versammlung entfallen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsverwaltungsrats

(1) Der Verbandsverwaltungsrat legt die Tagesordnung für die Sitzung der Versammlung fest, bereitet die Beschlüsse der Versammlung, insbesondere durch Vorlage von Vorschlägen vor, unterrichtet sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands und erteilt ihr auf Verlangen Auskunft über seine Beschlüsse.

(2) Der Verbandsverwaltungsrat ist zuständig für:

- a) die Richtlinien der Verbandsarbeit, soweit nicht die Versammlung zuständig ist,
- b) die Überwachung der Tätigkeit des Verbandsvorstands,
- c) die Überwachung der Budgets der Einrichtungen des Verbands einschließlich etwaiger Sonder- und Nachtragsbudgets sowie den Erlass und die Änderung von Grundsätzen für die Aufstellung, Ausführung und inhaltliche Ausgestaltung der Budgets; in Budgetangelegenheiten der Prüfungsstelle haben Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats, die dem Vorstand einer Sparkasse angehören, kein Stimmrecht,

d) die Wahl der Mitglieder, die vom Verband in die Organe der Sparkassenzentralbank, der Provinzial NordWest Holding AG und solcher Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, an deren Trägerschaft der Verband beteiligt ist, entsandt werden,

e) die Regelungen der Anstellungsbedingungen der ordentlichen Mitglieder des Verbandsvorstands sowie die Kündigung von deren Anstellungsverträgen aus wichtigem Grund oder deren einvernehmliche Beendigung nach Beschlussfassung durch die Versammlung gemäß § 6 Absatz 3 Buchst. g),

f) die Wahl des Leiters der Prüfungsstelle und seiner Stellvertreter sowie die Regelung der jeweiligen Anstellungsbedingungen; bei der Wahl und der Regelung der Anstellungsbedingungen des Leiters der Prüfungsstelle und seiner Stellvertreter haben Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats, die dem Vorstand einer Sparkasse angehören, kein Stimmrecht,

g) die Grundzüge der Preispolitik der Einrichtungen des Verbands,

h) die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Verbandsvorstands.

(3) Der Verbandsverwaltungsrat beschließt nach Beratung im Hauptausschuss über:

a) die Festsetzung der Einzelanteile der Mitgliedssparkassen am Stammkapital des Verbands und des Stichtags für deren Berechnung und für Ausgleichszahlungen nach §§ 3 und 27,

b) die Verzinsung des Stammkapitals,

c) die Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Umlagen sowie über Sonderregelungen nach § 27 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 4,

d) den Rückgriff auf das Vermögen des Verbands und die Aufnahme von Darlehen zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs,

e) die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Buchführung,

f) die Stellungnahme zum Jahresabschluss und Prüfungsbericht.

(4) Der Verbandsverwaltungsrat entscheidet ferner über:

a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die den Zwecken des Verbands dienen,

b) die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbands und die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach § 29,

c) die Eingehung, Aufgabe und Veränderung von Beteiligungen sowie die Schaffung von Einrichtungen nach § 2 Absatz 5; wenn es sich um Vorgänge von wesentlicher Bedeutung handelt, legt der Verbandsverwaltungsrat die Angelegenheit der Versammlung zur Beschlussfassung vor,

d) sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Verbandsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 10

Sitzungen des Verbandsverwaltungsrats

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verbandsverwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsvorstands nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens 3 Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll 2 Wochen vor der Sitzung abgesandt werden. Der Verbandsverwaltungsrat kann – auch nachträglich – auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Verbandsvorstands und der Leiter der Prüfungsstelle mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende des Verbandsverwaltungsrats kann darüber hinaus für einzelne Punkte der Tagesordnung Mitarbeiter des Verbands hinzuziehen und Dritte einladen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbands bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Verbandsverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und zu den Anwesenden entweder das vorsitzende Mitglied des Verbandsverwaltungsrats oder einer seiner Stellvertreter gehört. § 7 Absatz 7 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort in Satz 2 genannten Fristen je eine Woche betragen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen nach § 9 Absatz 3 Buchst. d) sowie Beschlüsse nach § 9 Absatz 4 Buchst. a) und b) bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Verbandsverwaltungsrat kann in Angelegenheiten von äußerster Dringlichkeit durch schriftliche Umfrage abstimmen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(8) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die das vorsitzende Mitglied und der Vorsitzende des Verbandsvorstands unterzeichnen.

§ 11

Ausschüsse des Verbandsverwaltungsrats

(1) Der Verbandsverwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben, für die er zuständig ist, auf Ausschüsse zur Vorbereitung oder Entscheidung widerruflich übertragen. Hat der Ausschuss selbstständige Entscheidungsbefugnisse, so dürfen ihm nur stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats angehören. Zu Mitgliedern beratender Ausschüsse können auch Dritte berufen werden.

(2) Der Hauptausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Verbandsverwaltungsrats. Er ist insbesondere zuständig für die Beratung der Budgetangelegenheiten für das kommende Rechnungsjahr, die Entgegennahme der Berichte über die Einhaltung des Budgets im laufenden Rechnungsjahr und die Beratung etwaiger Nachtragsbudgets. Die Zusammensetzung des Hauptausschusses und dessen weitere Aufgaben regelt die vom Verbandsverwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung.

(3) Die Ausschüsse wählen, wenn der Verbandsverwaltungsrat nichts anderes bestimmt, ein vorsitzendes Mitglied aus ihrer Mitte. An den Sitzungen kann das vorsitzende Mitglied des Verbandsverwaltungsrats mit beratender Stimme auch dann teilnehmen, wenn es nicht Mitglied des Ausschusses ist. Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Verbandsvorstands und der Leiter der Prüfungsstelle können an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit, Tätigkeitsdauer

(1) Die vorsitzenden Mitglieder und die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsverwaltungsrats und seiner Ausschüsse versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(2) Den Mitgliedern des Verbandsverwaltungsrats und seiner Ausschüsse können ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(3) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsverwaltungsrats und seiner Ausschüsse ihre Ämter bis zum Zusammentritt der neu gewählten Organe und Ausschüsse weiter aus.

§ 13

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Verbandsvorstands trägt die Bezeichnung „Präsident“, das Mitglied die Bezeichnung „Vizepräsident“.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Verbandsvorstands werden für fünf Jahre gewählt. Sie sind im Hauptamt anzustellen. Die Bestellung zum ordentlichen Mitglied kann aus wichtigem Grund widerrufen werden (Abberufung aus wichtigem Grund). Im Falle eines Streits über die Wirksamkeit des Widerrufs der Bestellung bleibt der Widerruf solange wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Es können stellvertretende Mitglieder des Verbandsvorstands bestellt werden.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand leitet den Verband nach Maßgabe des geltenden Rechts. Der Vorsitzende des Verbandsvorstands regelt die Geschäftsverteilung.

(2) Der Verbandsvorstand entscheidet in allen nicht der Verbandsversammlung und dem Verbandsverwaltungsrat vorbehaltenen Angelegenheiten. In den Angelegenheiten, die nach § 6 in den Aufgabenbereich der Verbandsversammlung oder die nach § 9 in den Aufgabenbereich des Verbandsverwaltungsrats fallen, ist der Verbandsvorstand an deren Beschlüsse gebunden.

(3) Der Verbandsvorstand unterrichtet den Verbandsverwaltungsrat und, soweit nicht der Verbandsverwaltungsrat nach § 9 Absatz 1 tätig wird, die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands.

(4) Der Verbandsvorstand kann die Ausübung seiner Befugnisse für bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

§ 14a

Sitzungen des Verbandsvorstands

Der Verbandsvorstand tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Beschlüsse des Verbandsvorstands bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die stellvertretenden Mitglieder des Verbandsvorstands nehmen an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil; im Vertretungsfall sind sie stimmberechtigt.

§ 15

Vertretung

(1) Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Verbandsvorstands vertreten. Stellvertretende Mitglieder des Verbandsvorstands stehen ordentlichen Mitgliedern insoweit gleich.

(2) Bei Rechtsgeschäften mit einem ordentlichen Mitglied des Verbandsvorstands wird der Verband durch das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied des Verbandsverwaltungsrats vertreten.

III.

Ausschüsse der Mitgliedssparkassen

§ 16

Bezirks-Arbeitsgemeinschaften, Obleute-Ausschuss

(1) Die Vorstände der Mitgliedssparkassen bilden die folgenden sieben Bezirks-Arbeitsgemeinschaften:

1. AG Hellweg-Paderbornerland
2. AG Mark
3. AG Minden-Ravensberg-Lippe
4. AG Münsterland
5. AG Ruhrgebiet
6. AG Sauerland
7. AG Siegen-Wittgenstein-Olpe

Etwaige Änderungen der Gebietsabgrenzungen der Bezirks-Arbeitsgemeinschaften regeln diese einvernehmlich untereinander. Jede Bezirks-Arbeitsgemeinschaft wählt ein vorsitzendes Mitglied (Obmann) und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Aufgabe der Bezirks-Arbeitsgemeinschaften ist die Beratung fachlicher Angelegenheiten.

(2) Die Obmänner und ihre Stellvertreter bilden den Obleute-Ausschuss, der aus dem Kreis seiner Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied (Landesobmann) und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied wählt. Dem Obleute-Ausschuss obliegen der Erfahrungsaustausch und die Beratung des Verbands in wichtigen Sparkassenangelegenheiten. Der Obleute-Ausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

(3) Den Mitgliedern des Obleute-Ausschusses und anderer den Verband beratender Ausschüsse können ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

IV.

Trägerausschuss

§ 17

Trägerausschuss

Es wird ein Ausschuss der Träger (Trägerausschuss) gebildet, dem die Vertreter der kommunalen Träger im Verbandsverwaltungsrat angehören. Aufgabe des Trägerausschusses ist es, in wichtigen Sparkassenangelegenheiten den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Trägern zu pflegen und den Verband unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Belange zu beraten. Der Trägerausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

V.

Einrichtungen des Verbands

§ 18

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans von ordentlichen Mitgliedern des Verbandsvorstands geleitet. In dem Geschäftsverteilungsplan ist eine Vertretungsregelung vorzusehen.

(2) Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht die Prüfungsstelle zuständig ist.

§ 19

Prüfungsstelle

(1) Die Prüfungsstelle wird von dem Prüfungsstellenleiter geleitet. Er hat einen oder mehrere Stellvertreter. Der Prüfungsstellenleiter und die Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein.

(2) Die Prüfungsstelle führt bei Sparkassen – ggf. auch bei externen Stellen des Rechnungswesens – Prüfungen durch, die vorgeschrieben oder von der Sparkasse veranlasst worden sind oder auf eigener Zuständigkeit beruhen. Sie kann auch die Prüfung anderer Einrichtungen der Sparkassenorganisation auf deren Veranlassung übernehmen.

(3) Die Prüfungsstelle ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Prüfungsstelle führt ihre Prüfungen nach Maßgabe der für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze in eigener Verantwortung durch. Die hierfür vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) entwickelten Standards sind zu beachten.

VI.

Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen

§ 20

Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen

(1) Der Verband ist Mitträger der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er bedient sich der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3.

VII.

Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbands

§ 21

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Budget, Umlageberechnung

(1) Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt der Verbandsvorstand dem Verbandsverwaltungsrat das Budget und eine Berechnung für die im kommenden Jahr zu erhebenden Umlagen vor. Dem Budget ist eine Stellenübersicht beizufügen. Während des laufenden Rechnungsjahres unterrichtet der Verbandsvorstand mindestens zweimal den Hauptausschuss des Verbandsverwaltungsrats anhand eines Soll/Ist Vergleichs über die Einhaltung der Budgetvorgaben. Liegt infolge von Mehraufwendungen oder von Mindererträgen eine erhebliche Abweichung vom Budget vor, ist dem Verbandsverwaltungsrat ein Nachtragsbudget vorzulegen.

(2) Bei den Ansätzen des Budgets und der Führung der Verbandsgeschäfte sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren.

(3) Übernimmt der Verband für einzelne Mitglieder der Sparkassenorganisation besondere Leistungen nach § 2 Abs. 6, die den Rahmen der für alle Sparkassen gleichartig zu erfüllenden Verbandsaufgaben überschreiten, kann er ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 23

Deckung der Verbandsaufwendungen

(1) Soweit die Erträge des Verbands zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, wird von den Mitgliedsparkassen nach dem Verhältnis ihrer Bilanzsummen am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres eine Umlage erhoben.

(2) Der Verband kann für einen außerordentlichen Bedarf auf sein Vermögen zurückgreifen, eine außerordentliche Umlage erheben oder Darlehen aufnehmen.

§ 24

Verzinsung des Stammkapitals

Die Einzelanteile der Mitgliedsparkassen am Stammkapital werden in der vom Verbandsverwaltungsrat festzusetzenden Höhe aus den Erträgen verzinst, die der Verband aus den von ihm gehaltenen Beteiligungen und Einrichtungen erzielt.

§ 25

Rechnungslegung

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorstand unverzüglich einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen (§§ 242 – 256 HGB) auf. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und den Erläuterungen.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfungen geltenden Grundsätzen (§§ 317 – 324 HGB) zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Buchführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands zu erstrecken.

(4) Der Verbandsvorstand legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht dem Verbandsverwaltungsrat vor, erstattet Bericht über die Einhaltung der Budgetvorgaben im abgelaufenen Rechnungsjahr und erläutert etwaige Abweichungen. Der Verbandsverwaltungsrat prüft diese Vorlagen, erstattet über das Ergebnis seiner Prüfung der Verbandsversammlung Bericht und legt dieser den Jahresabschluss vor, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.

(5) Der Verbandsvorstand erstellt außerdem einen Geschäftsbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbands und der Sparkassen in Westfalen-Lippe und leitet diesen den Mitgliedern des Verbands zu.

§ 26

Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet den Gläubigern allein der Verband.

(2) Für einen zeitgerechten Ausgleich eines Fehlbetrages (Differenz zwischen fälligen Verbindlichkeiten und liquiden Mitteln des Verbandes) haften die Mitgliedssparkassen dem Verband im Verhältnis ihrer Einzelanteile, um dem Verband die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit deren Fälligkeit zu ermöglichen. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitgliedssparkassen in gleicher Weise.

VIII.

Schlussbestimmungen

§ 27

Veränderungen des Verbandsgebiets und des Mitgliederbestands

(1) Bei Erweiterung des Verbandsgebiets werden die Sparkassen und Träger des neuen Gebiets Mitglieder des Verbands. Das Stammkapital des Verbands erhöht sich um die neu festzusetzenden Einzelanteile. Stattdessen kann das bisherige Stammkapital unter Neufestsetzung der Einzelanteile der Sparkassen beibehalten werden. § 3 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Für ein bereits angebrochenes Rechnungsjahr bleiben die eintretenden Sparkassen umlagefrei, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Bei Abtrennung eines Teils des Verbandsgebiets scheiden die Sparkassen und die Träger des abgetrennten Gebiets aus dem Verband aus. Das Stammkapital des Verbands ermäßigt sich um deren Einzelanteile. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Scheidet eine Sparkasse vor Ablauf des Rechnungsjahres aus, bleibt sie voll umlagepflichtig, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die ausgeschiedene Sparkasse haftet für die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Fälle des Eintritts oder Ausscheidens einer Sparkasse und ihres Trägers.

§ 28

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 29

Auflösung des Verbands

Im Falle der Auflösung des Verbands findet eine Liquidation statt. § 26 findet Anwendung. Das verbleibende Vermögen wird in Höhe der Einzelanteile an die Mitgliedssparkassen ausgezahlt, im Übrigen zum Nutzen des Sparkassenwesens verwendet.

§ 29 a

Übergangsregelung

Diejenigen Personen, die am 31.12.2009 Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen der Satzung sind, üben ihr Amt bis zum Zusammentritt der neuen Verbandsversammlung weiter aus. Diejenigen Personen, die am 31.12.2009 Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Verbandsvorstands gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Bestimmungen der Satzung sind, üben ab dem 1.1.2010 ihre Ämter als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Verbandsverwaltungsrats bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verbandsverwaltungsrats weiter aus.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

– MBl. NRW. 2014 S. 320

910

Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau – FöRi-kom-Stra)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – III A 4 – 87-02/1
v. 30.5.2014

1

Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

Bis einschließlich 2019 überweist der Bund dem Land Jahresbeträge auf der Grundlage des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) geändert worden ist. Aus diesen Mitteln gewährt das Land nach Maßgabe des Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 196), der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gemäß dem RdErl. d. Finanzministeriums v. 30.9.2003 (MBl. NRW. S. 1254), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24.9.2007 (MBl. NRW. S. 688), und der folgenden Richtlinien Zuwendungen für investive Maßnahmen an Straßen in der Baulast der Gemeinden, Städte, Kreise und Gemeindeverbände. Zweck der Förderung ist die Verwirklichung von Vorhaben, die zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sind.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind kommunale Vorhaben, die geeignet sind,

- einen sicheren und leistungsfähigen Straßenverkehr zu gewährleisten,
- die Sicherheit an Bahnübergängen zu erhöhen,
- den Verkehrsfluss zu verbessern.

Dabei ist der Vernetzung mit dem öffentlichen Personennahverkehr angemessene Rechnung zu tragen.

2.1

Verkehrswichtige Straßen

Bau, Ausbau und grundlegende Erneuerung maßgeblicher Bestandteile des Straßenkörpers zur Qualitätsverbesserung von verkehrswichtigen Straßen in kommunaler Baulast

Maßgebend ist die herausgehobene Funktion, die der Straße nach einem Gesamtverkehrskonzept oder dem Flächennutzungsplan (FNP) zukommt (Straßen mit maßgeblicher Verbindungsfunktion).

2.2

Verkehrsleitsysteme

2.3

Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) oder dem Bundeswasserstraßengesetz

Gefördert wird bei der Änderung von Kreuzungen der auf den kommunalen Straßenbaulastträger nach Kreuzungsrecht entfallende Anteil.

2.4

Rad- und Gehwege im Zusammenhang mit dem Aus- und Umbau verkehrswichtiger Straßen

2.5

Bussonderspuren

2.6

Tunnelsicherheit

Sicherheitstechnische Nachrüstung bestehender kommunaler Straßentunnel

2.7

Mitfahrerparkplätze an verkehrswichtigen Straßen in kommunaler Baulast

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- privatrechtlich organisierte Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung, die satzungsgemäß Verkehrsinfrastrukturaufgaben wahrnehmen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Es müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- ein Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE); in dem Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung zu erläutern,
- ein Gesamtverkehrskonzept oder eine vergleichbare Planunterlage,
- eine Auflistung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Barrierefreiheit geplant sind,
- ein Vermerk über die Anhörung der/des Behindertenbeauftragten oder über die Beteiligung von Organisationen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten (Behindertenbeiräte, anerkannte Verbände),
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bebauungsplan/Planfeststellung), die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über das Ergebnis der erfolgten Abstimmung mit städtebaulichen und strukturpolitischen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde die Anforderungen an die Unterlagen reduzieren oder modifizieren.

4.2

Bagatellgrenzen

Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, bei denen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Bagatellgrenze überschreiten.

Diese beträgt:

- Grundsätzlich: 200.000 €.
- Bei Kreuzungsmaßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG: 20.000 €. Dies gilt auch bei geteilter Baulast im Zuge von Ortsdurchfahrten von Straßen nach Nr. 2.1 für den Anteil des Baulastträgers der nicht zur Fahrbahn gehörigen Bestandteile des Straßenkörpers.

4.3

Finanzierung und Baurecht

Die Finanzierung des Eigenanteils muss gewährleistet sein und es muss uneingeschränktes Baurecht vorliegen. Der erforderliche Grunderwerb muss gesichert sein.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung für Einzelvorhaben gewährt.

5.2

Finanzierungsart

- Anteilsfinanzierung
- In Einzelfällen kann mit Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums eine Festbetragsfinanzierung vorgenommen werden.

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage und Eigenanteil

Bemessungsgrundlage sind Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast ergeben. Die finanzielle Beteiligung einer Kommune am Eigenanteil eines anderen Antragstellers kann als dessen Eigenanteil anerkannt werden.

Zweckgebundene Spenden bleiben bei der Bemessung der Zuwendungen außer Betracht, soweit für den Zuwendungsempfänger ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt.

Gleiches gilt für bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten, die als fiktive Ausgabe auf den Eigenanteil anrechenbar sind, soweit für den Zuwendungsempfänger ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt.

Die finanzielle Beteiligung eines privatrechtlich organisierten Unternehmens, das mehrheitlich in kommunaler Hand ist und satzungsgemäß Verkehrsinfrastrukturaufgaben wahrnimmt, kann als Eigenanteil der antragstellenden Kommune anerkannt werden.

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1.1

Allgemein

Ausgaben für Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) einschl. Grunderwerb sind zuwendungsfähig.

Weiterhin gehören hierzu die Verwaltungskostenpauschalen bei Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG und Wasserstraßengesetz, die der Antragsteller zu tragen hat. Bei Vorhaben nach den §§ 3, 13 EKrG wird das kommunale Drittel der in der Kreuzungsvereinbarung genehmigten kreuzungsbedingten Kosten als zuwendungsfähig festgesetzt.

5.4.1.2

Freimachen des Baufeldes

Ausgaben für das Freimachen des Baufeldes (z.B. Gebäudeabbrüche, maßnahmenbedingte Leitungsverlegungen) können dann den zuwendungsfähigen Ausgaben zugerechnet werden, wenn sie nach Unterrichtung des Antragstellers über die Programmaufnahme (Nr. 7.5) anfallen.

5.4.2

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen hat, wie beispielsweise Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwands nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch bzw. der Anliegerbeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen, sowie

- Verwaltungskosten (mit Ausnahme der Verwaltungskostenpauschale, Nr. 5.4.1.1),

- Finanzierungskosten,
- Ablösebeträge.

Das für Verkehr zuständige Ministerium behält sich ergänzende Hinweise für die Bewilligungsbehörden zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen von den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben vor.

5.5

Fördersätze und Förderschwerpunkte

Die Höhe der Fördersätze und etwaige Schwerpunkte der Förderung werden von dem für Verkehr zuständigen Ministerium im Vorfeld der Aufstellung eines Förderprogramms festgelegt.

Der Förderhöchstsatz darf bei der Anteilsfinanzierung 80 % grundsätzlich nicht überschreiten.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen/Nebenbestimmungen

Die für den jeweiligen Zuwendungsempfänger (Nr. 3) geltenden Nebenbestimmungen (ANBest-G bzw. ANBest-P/NBest-Bau) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Abweichend oder ergänzend hierzu sind insbesondere folgende besondere Nebenbestimmungen aufzunehmen:

6.1

Planungsänderungen

Soweit von der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung erheblich abgewichen werden soll (vgl. Nr. 1.3 ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau), ist vor Verwirklichung dieser abweichenden Planung die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

6.2

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendungen wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 80 % der vorgesehenen Zuwendungen begrenzt.

6.3

Ausgabeblatt

Der Zuwendungsempfänger hat jährlich ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

6.4

Beendigung des Vorhabens

Die Beendigung des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Eine Maßnahme gilt mit Abnahme der wesentlichen Bauteile (Straßenkörper, Ingenieurbauwerke, Ausstattung) als beendet im Sinne der Nr. 7.1 der ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau.

6.5

Kreuzungsmaßnahmen

Bei Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG obliegt es dem Zuwendungsempfänger, dafür Sorge zu tragen, dass der baudurchführende Kreuzungsbeteiligte auf Verlangen sämtliche für eine umfassende Rechnungsprüfung erforderlichen Belege einschließlich der für die Vergabe maßgeblichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

7

Verfahren

7.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Vorhaben liegt. Überschreitet ein Vorhaben ausnahmsweise die Grenze zweier oder mehrerer Regierungsbezirke, entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium, welche Bezirksregierung Bewilligungsbehörde ist.

7.2

Anmeldung

Die Anmeldung von Fördervorhaben kann fünf Jahre im Voraus, spätestens jedoch bis zum 1. Juni des dem vorge-

sehen Baubeginn vorausgehenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens,
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist und dass die Fördervoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen werden,
- Mitteilung, mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen und strukturpolitischen Maßnahmen erfolgt ist,
- Übersichtsplan (Stadtplan o.ä.) mit Darstellung des kommunalen Gesamtverkehrskonzepts,
- Lageplan 1:5.000 mit Einzeichnung des geplanten Gesamtvorhabens, dieses ggf. nach Bauabschnitten/Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertig gestellter Abschnitte,
- Regelquerschnitt (alt/neu) mit Begründung,
- vereinfachte Kostenberechnung,
- Finanzierungsplan.

Die Anforderungen an die Unterlagen sollen je nach Art des Vorhabens auf das für die Beurteilung der Förderfähigkeit notwendige Maß beschränkt werden. Für eine einheitliche einfache Abwicklung werden entsprechende Musterformulare vorgegeben und auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörden zur Verfügung gestellt.

7.3

Programmplanung

Die zur Förderung angemeldeten Vorhaben werden jährlich in einem Programmgespräch des für Verkehr zuständigen Ministeriums mit der Bewilligungsbehörde und ggfs. mit dem Antragsteller erörtert. Dabei wird über die grundsätzliche Förderwürdigkeit und die mittelfristige Priorisierung entschieden. Im Anschluss an das Programmgespräch legt die Bewilligungsbehörde dem für Verkehr zuständigen Ministerium die eingegangenen Anmeldungen zur Entscheidung über die Aufnahme in das mittelfristige Programm vor.

7.4

Jahresförderprogramm für den kommunalen Straßenbau

Die Bewilligungsbehörde legt nach dem Programmgespräch dem Regionalrat die zur Aufnahme in das Jahresförderprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen vor und leitet das Votum des Regionalrates an das für Verkehr zuständige Ministerium weiter.

7.5

Einplanungsmitteilung

Nach Veröffentlichung des Jahresprogramms durch das für Verkehr zuständige Ministerium unterrichtet die Bewilligungsbehörde den Antragsteller über die Aufnahme in das Jahresförderprogramm (Einplanungsmitteilung).

Der Antragsteller ist zu verpflichten, wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bezüglich Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Jede Bewilligungsbehörde aktualisiert für ihren Bereich den Vorschlag für das mittelfristige Programm unter Berücksichtigung der voraussichtlich verfügbaren Mittel und leitet das Ergebnis dem für Verkehr zuständigen Ministerium in elektronischer Form zu. Wird ein Vorhaben nicht in das Programm aufgenommen, so unterrichtet die Bewilligungsbehörde den Träger des Vorhabens unter Angabe der Gründe.

7.6

Finanzierungsantrag

Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die zuvor in das Programm aufgenommen worden sind. Ein Erlass des für Verkehr zuständigen Ministeriums kann in Einzelfällen die Programmaufnahme ersetzen. In beiden Fällen ist ein entsprechender Finanzierungsantrag erforderlich.

Der Finanzierungsantrag mit den Unterlagen nach 4.1 ist der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 1. Juni des dem vorgesehenen Baubeginn vorausgehenden Jahres zweifach vorzulegen.

7.7

Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Nr. 4 sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben zeitnah und hält das Ergebnis der Prüfung fest. Bei der Bewilligung ist der im Jahr der Aufnahme des Vorhabens in das Jahresförderprogramm für den kommunalen Straßenbau (Nr. 7.4) gültige Fördersatz maßgeblich.

7.7.1

Zuwendungsbescheid und Unterrichtungspflichten

Die Bewilligungsbehörde erteilt dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid. Der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde den anschließenden Baubeginn (erste Auftragsvergabe) oder ggf. dessen unplanmäßige Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde kann sich unbeschadet der Nr. 8.2.2 VV/VVG zu § 44 LHO den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 36 VwVfG NRW für den Fall vorbehalten, dass mit dem Bau bis zum Ende des dem Jahr der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres nicht begonnen worden ist. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet das für Verkehr zuständige Ministerium zum Ende eines jeden Quartals in Listen über die erfolgten Erstbewilligungen.

7.7.2

Zweckbindungsfrist

Im Zuwendungsbescheid ist für Neu- und Ausbauvorhaben eine Zweckbindungsfrist von 20 Jahren festzusetzen. Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Abweichend hiervon ist die Zweckbindungsfrist mit zehn Jahren festzusetzen bei

- Verkehrsleitsystemen,
- grundhaften Erneuerungen.

7.7.3

Mittelausgleich

Änderungen bei der finanziellen Abwicklung sind vom Zuwendungsempfänger zu beantragen. Im Mittelausgleich prüft die Bewilligungsbehörde, ob sie den geänderten finanziellen Vorstellungen durch Änderungsbeurteilung entsprechen kann.

7.7.4

Erhebliche Planungsänderung

Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde, einer erheblichen Planungsänderung ausnahmsweise zuzustimmen, bedarf dies wiederum der Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums.

7.7.5

Änderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben

Änderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben können nur aus besonderen Gründen unter Anlegung eines strengen Maßstabes berücksichtigt werden. Die ausnahmsweise Genehmigung eines Antrages auf Erhöhung der Zuwendungen zur Erreichung des Zuwendungszwecks im Sinne von Nr. 4.5 VV bzw. Nr. 4.3 VVG zu § 44 LHO erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Bei Kostenminderungen ist im Sinne von Nr. 5.1 VV/VVG zu § 44 LHO i.V.m. Nr. 2 ANBest-G/ANBest-P zu verfahren.

7.8

Auszahlung

Der Zuwendungsempfänger beantragt die Auszahlung bei der Bewilligungsbehörde.

Bei der Auszahlung von Zuwendungen soll aus Vereinfachungsgründen in der Regel von den jeweils fälligen Zahlungsverpflichtungen des Zuwendungsempfängers der Anteil als zuwendungsfähig anerkannt werden, der

dem Verhältnis der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Gesamtausgaben der Maßnahme entspricht.

7.9

Verwendungsnachweis

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob der Zuwendungsempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jährlich durch das fortgeschriebene Ausgabeblatt nachgewiesen hat.

Die Bewilligungsbehörde prüft den zweifach vorzulegenden Verwendungsnachweis und hält das Ergebnis fest. Werden die Abrechnungsunterlagen innerhalb der in den VV/VVG zu § 44 LHO genannten Frist der Bewilligungsbehörde nicht vorgelegt, so kann diese die Zuwendung aufgrund der bis dahin nachgewiesenen Aufwendungen zu Lasten des Zuwendungsempfängers abrechnen.

7.10

Übersichten über Fördermaßnahmen

Die Bewilligungsbehörde übersendet dem für Verkehr zuständigen Ministerium nach Ablauf des Haushaltsjahres Übersichten über laufende Vorhaben sowie eine Liste der abgerechneten Maßnahmen. Die Bewilligungsbehörde leitet dem Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) die entsprechenden Dateien zu.

7.11

Überprüfung der bestimmungsgemäßen Nutzung

Die Bewilligungsbehörde überwacht die bestimmungsgemäße Nutzung der geförderten Anlagen für die Dauer der Zweckbindung (Nr. 7.7.2).

8

Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2014 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 326

III.

Landeswahlleiterin

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 im Land Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12 – 35.06.07 –
v. 11. 6. 2014

Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 2 der Europawahlordnung gebe ich das endgültige Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 im Land Nordrhein-Westfalen bekannt:

Wahlberechtigte	13.265.031
Wähler/innen	6.941.739
Ungültige Stimmen	95.723
Gültige Stimmen	6.846.016

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge der

<i>Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/ Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung</i>	<i>Stimmen</i>
--	----------------

Christlich Demokratische Union Deutschlands	2.439.979
– CDU	

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	2.307.234
– SPD	

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE	688.410
--------------------------------------	---------

Freie Demokratische Partei – FDP	274.991
---	---------

<i>Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/ Name und Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung</i>	<i>Stimmen</i>
DIE LINKE – DIE LINKE	322.197
DIE REPUBLIKANER – REP	18.736
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Tierschutzpartei	80.599
Piratenpartei Deutschland – PIRATEN	99.178
Familien-Partei Deutschlands – FAMILIE	31.957
FREIE WÄHLER – FREIE WÄHLER	27.212
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Volksabstimmung	17.260
Partei Bibeltreuer Christen – PBC	8.991
Ökologisch-Demokratische Partei – ÖDP	15.303
CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten – CM	4.464
AUF – Partei für Arbeit, Umwelt und Familie, Christen für Deutschland – AUF	7.679
Deutsche Kommunistische Partei – DKP	4.107
Bayernpartei – BP	2.473
Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale – PSG	1.339
Bürgerrechtsbewegung Solidarität – BüSo	1.937
Alternative für Deutschland – AfD	369.724
Bürgerbewegung PRO NRW – PRO NRW	42.404
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – MLPD	3.858
Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD	38.251
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI	37.733

– MBl. NRW. 2014 S. 329

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Freitag, 27.6.2014

Bek. der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 17.6.2014

Am Freitag, 27.6.2014, 10.30 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, Raum 2.20, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates vom 28.3.2014
5. Sachstandsbericht
6. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2013 und Entlastung des Vorstandes
7. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2013 und Entlastung des Verbandsvorstehers
8. Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2013 und Entlastung der Betriebsleitung

9. Jahresabschluss des NVN für das Jahr 2013 und Entlastung des Verbandsvorstehers
10. Abschluss eines Darlehensrahmenvertrages zwischen der VRR AöR und dem ZV VRR FaIn-EB
11. Änderung des Verbundgrundvertrages
12. Richtlinie Einnahmenaufteilung
13. Allgemeine Preisanpassung VRR-Tarif zum 1.1.2015
14. Richtlinie Vertrieb
15. Umsetzung der Digitalisierungsstrategie zum Zielbild Markt/Kunde
16. Semesterticket
17. Weiterführung „Detailkonzept EFM3“
18. Sozialticket-Richtlinie
19. Tarifelegenheiten
20. Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion B90/Die Grünen zur Einführung von WLAN-Zugängen an SPNV-Verkehrsknotenpunkten und in neuen SPNV-Fahrzeugen
21. Statusbericht zur Datenqualität Auskunftssysteme im VRR

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 17. Juni 2014

Herbert N a p p
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2014 S. 330

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein- Ruhr (VRR) am Freitag, 27.6.2014

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 16.6.2014

Am Freitag 27.6.2014, 10:50 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, 45127 Essen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.3.2014
3. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2013 und Entlastung des Vorstandes
4. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2013 und Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2013 und Entlastung der Betriebsleitung
6. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 16. Juni 2014

Bernhard S i m o n
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2014 S. 330

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569